

47. 1. Ist § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 auch dann anwendbar, wenn die betreffenden Behauptungen von einem Inländer im Auslande aufgestellt worden sind?

2. Ist der Verbotanspruch des § 6 abhängig von dem in dieser Gesetzesvorschrift vorgesehenen Schadenersatzanspruch?

II. Zivilsenat. Urt. v. 16. Juni 1903 i. S. R. (BefL) w. Maschinenbau-Aktiengesellschaft, vorm. B. & F. (Rl.). Rep. II. 546/02.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die erste Frage bejaht, die zweite verneint, aus folgenden

Gründen:

... „Was den ersten Angriff betrifft, so hat der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung Rep. II. 229/01 bei Anwendung des § 1 des Wettbewerbgesezes, unter Hinweis auf die in der Entscheidung in Bd. 18 S. 28 flg. der Entsch. des R.G.'s in Zivils. für das Markenschutzgesetz von 1874 dargelegten allgemeinen Erwägungen, sowie auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze und auf den Zweck des Wettbewerbgesezes, die Ansicht, daß das Verbot des § 1 nicht auch für das Ausland in betreff der von einem Inländer im Auslande verübten unlauteren Klame ausgesprochen werden dürfe, als rechtsirrig bezeichnet. Die gleichen Gründe treffen auch für den § 6 des Wettbewerbgesezes zu. Derselbe enthält lediglich civilrechtliche Vorschriften und bezweckt den Schutz des Gewerbetreibenden in seinen Erwerbs- und Geschäfts-

verhältnissen, in seinem Kredit und geschäftlichen Verkehr, überhaupt in seinen geschäftlichen Beziehungen, gegen die üble Nachrede. Geschieht letztere unter den übrigen in § 6 vorgesehenen Voraussetzungen, so enthält sie einen störenden Eingriff in das durch diese Gesetzesvorschrift geschützte Recht, mag sie im Inlande, oder im Auslande geschehen sein; denn auch die im Auslande geschehene Zuwiderhandlung wirkt auf die geschäftlichen Beziehungen des Konkurrenten, die ihren Mittelpunkt in dessen geschäftlicher Hauptniederlassung im Inlande haben, gerade so zurück, als wenn sie im Inlande selbst geschehen wäre, da sie zu Zwecken des Wettbewerbes ausgeübt und geeignet ist, dessen Geschäftsbetrieb oder Kredit zu schädigen. Dies trifft namentlich im vorliegenden Falle zu, wo der Beklagte Teilhaber der ebenfalls in Kassel domizilierten Konkurrenzfirma ist. Es würde dem Zwecke der fraglichen Gesetzesvorschrift widersprechen, wenn man in einem solchen Falle den Gesetzeschutz der Klägerin aus dem Grunde versagen wollte, weil die üble Nachrede zwar im Konkurrenzgebiete der beiderseitigen Geschäfte, aber im Auslande geschehen ist. Deshalb kann es auch nicht von Erheblichkeit sein, wenn, wie der Beklagte behauptet, die Äußerungen in Luxemburg erlaubt sein sollten (Art. 30 Einf.-Ges. zum B.G.B.). Der Berufungsrichter hat daher mit Recht das Wettbewerbsgesetz als anwendbar erachtet.

Auch der zweite Revisionsangriff entbehrt der Begründung. Die Ansicht des Beklagten, die auch von einigen Kommentatoren vertreten wird, daß der Verbotanspruch des § 6 abhängig sei von dem daselbst vorgesehenen Schadenersatzanspruch, ist unrichtig.

Vgl. Finger, Unlauterer Wettbewerb S. 159, 160, und die daselbst angeführte Literatur, sowie Pinner, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes S. 95.

Beide Ansprüche bestehen nebeneinander und voneinander unabhängig. Das ergibt sich zunächst aus dem Wortlaute des Gesetzes; denn nachdem zuerst gesagt ist, daß derjenige, welcher die nachteiligen Behauptungen aufgestellt hat, dem Verletzten zum Erfolge des entstandenen Schadens verpflichtet ist, heißt es weiter: „Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung unterbleibe“; es folgt dann aber auch inhaltlich aus der Erwägung, daß nach der Vorschrift des § 6 schon genügt, daß die Behauptungen

---

geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, und die Schadensersatzklage nur gegeben ist, wenn hierdurch wirklich ein Schaden entstanden ist. Der Ausdruck „Verletzter“ bedeutet im Sinne dieses Gesetzes nicht nur denjenigen, der wirklich Schaden erlitten hat, sondern überhaupt denjenigen, über dessen Person oder Erwerbsgeschäft die zur Schädigung geeigneten Behauptungen aufgestellt sind.“ . . .